

Von der Pflegestufe zum Pflegegrad

Antworten auf wichtige Fragen

Zum 1. Januar 2017 treten umfassende Änderungen in der Pflegeversicherung in Kraft. Pflegebedürftigkeit wird neu definiert, das Verfahren zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit ändert sich und es gelten neue Leistungshöhen. Statt der bisherigen drei *Pflegestufen* wird es künftig fünf *Pflegegrade* geben. Geregelt wurden die Änderungen im Pflegestärkungsgesetz II, das Ende 2015 verabschiedet wurde. Die Umstellung auf das neue Recht ist für viele Menschen mit Unsicherheiten verbunden. Wir geben im Folgenden Antworten auf die wichtigsten Fragen:

- **Warum gibt es einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff?**

Die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit orientiert sich bisher vor allem an körperlichen Einschränkungen sowie am Zeitaufwand, den beispielsweise ein pflegender Angehöriger für die Hilfe bei Körperpflege, Ernährung und Mobilität benötigt. Menschen mit Demenz oder psychischen Erkrankungen wurden dabei nicht ausreichend berücksichtigt. Dies ändert sich mit der neuen Pflegereform. Künftig macht es keinen Unterschied, ob die Beeinträchtigungen vor allem im körperlichen, im kognitiven oder im psychischen Bereich liegen. Die unterschiedlichen Facetten von Pflegebedürftigkeit werden besser erfasst.

- **Woher weiß ich, welchem Pflegegrad ich ab 2017 zugeordnet werde?**

Die Pflegekassen haben bereits damit begonnen, ihren Versicherten mit Pflegebedarf schriftlich mitzuteilen, welchem Pflegegrad sie zum 1. Januar 2017 zugeordnet werden.

- **Werde ich erneut begutachtet?**

Nein. Die automatische Überleitung erfolgt ohne erneute Begutachtung. Sie müssen auch keinen neuen Antrag stellen.

• **Wie hoch sind die neuen Leistungsbeiträge?**

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Geldleistung ambulant (<i>Pflegegeld</i>)	125 € zweckgebundene Kostenerstattung (<i>Entlastungsbeitrag</i>)	316 €	545 €	728 €	901 €
Sachleistung ambulant	125 € zweckgebundene Kostenerstattung (<i>Entlastungsbeitrag</i>)	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Leistungsbetrag stationär	125 € Zuschuss (<i>Entlastungsbeitrag</i>)	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €

• **Ich erhalte bereits Leistungen aus der Pflegeversicherung. Was muss ich tun, um für das nächste Jahr einen Pflegegrad zu erhalten?**

Sie müssen nichts tun, denn die Überleitung von einer Pflegestufe in einen Pflegegrad erfolgt automatisch. Es gilt dabei, dass Menschen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen den nächsthöheren Pflegegrad erhalten (*einfacher Stufensprung*). Menschen mit geistigen Einschränkungen kommen automatisch in den übernächsten Pflegegrad (*doppelter Stufensprung*).

Pflegestufe (bis 31. Dezember 2016)	Pflegegrad (ab 1. Januar 2017)
0 + EA (EA = erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz, z. B. Demenz)	2
I	2
I + EA	3
II	3
II + EA	4
III	4
III (Härtefall)	5
III + EA	5

- **Kann es passieren, dass ich durch die Umstellung im kommenden Jahr weniger Leistungen erhalte?**

Nein. Alle Menschen, die am 31. Dezember 2016 bereits Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben, erhalten einen Besitzstandsschutz auf die ihnen am 31. Dezember 2016 zustehenden regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. Damit soll sichergestellt werden, dass niemand nach der Überleitung in einen Pflegegrad niedrigere Leistungsansprüche hat als vorher.

- **Sollte ich noch dieses Jahr einen Antrag auf eine Pflegestufe stellen?**

Ein Erstantrag auf Leistungen der Pflegeversicherung sollte in der Regel immer dann erfolgen, wenn auch der entsprechende Pflegebedarf besteht. Haben Menschen bereits eine Pflegestufe und stellen einen Antrag auf Höherstufung noch in diesem Jahr, so ist damit das Risiko verbunden, dass man bei geringerem Pflegebedarf niedriger eingestuft wird und am Ende weniger Leistungen bekommt. Wird ein Höherstufungsantrag im nächsten Jahr gestellt und bei der Begutachtung ein niedrigerer Bedarf festgestellt, wird man wegen des Besitzstandsschutzes hingegen nicht heruntergestuft. Ausnahme: Man ist überhaupt nicht mehr pflegebedürftig.

- **Gibt es Konstellationen, in denen es sinnvoll ist, noch in diesem Jahr aktiv zu werden?**

Unter Umständen ja. Für Pflegebedürftige mit geringer Pflegebedürftigkeit kann es sinnvoll sein, noch in diesem Jahr umzuziehen, insbesondere bei Pflegestufe I, wenn sie derzeit noch zu Hause gepflegt werden, aber in naher Zukunft in ein Pflegeheim ziehen wollen oder müssen. Sie würden zum 1. Januar 2017 im Rahmen der automatischen Überleitung dem Pflegegrad 2 zugeordnet. Ihr Besitzstandsschutz würde ihnen die am 31. Dezember 2016 bezogenen Leistungen bei stationärer Pflege auch im Jahr 2017 und darüber hinaus sichern. Wenn sie dagegen erst im Jahr 2017 in eine stationäre Pflegeeinrichtung wechseln, gelten die Leistungshöhen für stationäre Pflege nach neuem Recht, die in den Pflegegraden 2 und 3 gegenüber dem Status quo niedriger sind.

- **Was passiert, wenn ich in diesem Jahr einen Antrag stelle, der erst im nächsten Jahr bearbeitet wird?**

Anträge, die noch in diesem Jahr gestellt werden, werden auch nach dem alten System der Pflegestufen begutachtet. Auch dann, wenn die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) erst im neuen Jahr erfolgt.

- **Ich erhalte noch keine Leistungen aus der Pflegeversicherung. Ist es einfacher, ab 1. Januar 2017 einen Pflegegrad zu bekommen als heute eine Pflegestufe?**

Tendenziell ja. Gegenüber den Voraussetzungen für das Erreichen der bisherigen Pflegestufe I sind für die Erreichung des Pflegegrades 1 vielfach geringere Beeinträchtigungen ausreichend. Außerdem werden durch die neue Definition von Pflegebedürftigkeit mehr Arten von Einschränkungen herangezogen.

Die Position des SoVD

- Durch die neue, umfassendere Begutachtung auf Grundlage der neuen Definition von Pflegebedürftigkeit, werden viele Menschen leichterem und besserem Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung haben.
- Sollte dies in Einzelfällen nicht gelingen, sorgen die Überleitungsregelungen und der unbefristete Besitzstandsschutz dafür, dass niemand, der bereits heute Leistungen aus der Pflegeversicherung bezieht, im neuen System schlechter dasteht.
- Dies ist auch ein Erfolg des SoVD, der sich, im Rahmen seiner Mitwirkung in den Beiräten des Bundesministeriums für Gesundheit 2009 und 2013, gegen viele Widerstände für diese Regelungen stark gemacht hat.

Bei Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre SoVD-Beratungsstelle. Die Anschriften der Landes- und Kreisverbände des SoVD erfahren Sie auch auf unserer Internetseite.

sovd.de

Barrierefreier Inhalt: sovd.de/sovd-Pflegestufe-Pflegegrad

Herausgeber

Sozialverband Deutschland

Abteilung Sozialpolitik

Stralauer Straße 63, 10179 Berlin

Telefon: 030 72 62 22-0

E-Mail: kontakt@sovd.de

Internet: sovd.de | sovd-tv.de

Verfasser: Fabian Müller-Zetzsche